

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

455
Zuschuss

Investitionszuschüsse für Maßnahmen zur Barrierereduzierung in bestehenden Wohngebäuden aus Mitteln des Bundes.

Förderziel

Das Programm dient der Förderung von Maßnahmen, mit denen Barrieren im Wohnungsbestand reduziert und die Sicherheit erhöht werden. Davon profitieren alle Altersgruppen: Es ermöglicht älteren Menschen einen möglichst langen Verbleib in der gewohnten Umgebung, kommt behinderten oder in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen oder Familien mit Kindern zugute. Zusätzlich ermöglicht es den Schutz vor Wohnungseinbruch.

Wer kann Anträge stellen?

Natürliche Personen als:

- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern mit maximal 2 Wohneinheiten
- Ersterwerber von neu sanierten Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme
- Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften
- Mieter mit Zustimmung des Vermieters auch bei Maßnahmen nach § 554 a BGB. Eine Modernisierungsvereinbarung zwischen Vermieter und Mieter wird empfohlen.

Wohnungseigentümergeinschaft bei gemeinschaftlichen Vorhaben (siehe unter "Wie erfolgt die Antragstellung?").

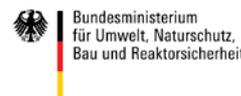
Information für Vermieter:

In dieser Programmvariante vergibt die KfW Beihilfen nach der De-minimis-Verordnung (Nr. 1407/2013/EU vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352 am 24.12.2013) an Eigentümer von Mietwohnraum. Diese verpflichten KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthalten das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" (Formularnummer 600 000 0065) sowie das Merkblatt zu Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten (Formularnummer 600 000 0193).

Hinweis Kreditvariante:

Für alle nachfolgend aufgeführten Fördermaßnahmen steht Ihnen alternativ die Kreditvariante "Altersgerecht Umbauen" (Programmnummer 159) zur Verfügung. Antragsberechtigt sind dort alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten und vermieteten Wohngebäuden, sowie Eigentumswohnungen und Ersterwerber von neu barrierereduzierten Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen. Nähere Programminformationen erhalten Sie unter www.kfw.de/159 oder www.kfw.de/barrierereduzierung.

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Was wird gefördert?

- Gefördert werden **barrierereduzierende Maßnahmen in bestehenden Wohngebäuden**,
 - die als Maßnahmen in den Förderbereichen 1 bis 7 beschrieben sind oder
 - die zur Herstellung von Barrierefreiheit gemäß DIN 18040-2 erforderlich sind oder
 - mit denen der Standard Altersgerechtes Haus erreicht wird.
- Zusätzlich werden Maßnahmen zum Wohnungseinbruchschutz gefördert, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit barrierereduzierenden Maßnahmen stehen.
- Die Bemessungsgrundlage für den Zuschussbetrag ist die **Anzahl der Wohneinheiten nach Sanierung**. Dies gilt auch bei Umwidmung (Nutzungsänderung) von beheizten Nichtwohnflächen.
 - Sofern keine neue Wohneinheit entsteht, ist auch die Erweiterung bestehender Gebäude (z.B. Anbau eines Außenaufzugs) oder der Ausbau von vormals nicht beheizten Räumen (z. B. Dachgeschossausbau) förderfähig. In der Erweiterung oder im Ausbau neu entstehende Wohneinheiten werden ausschließlich im Programm Energieeffizient Bauen (Programmnummer 153) gefördert.
 - Bei unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden sowie Gebäuden mit sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz im Sinne des § 24 Absatz 1 EnEV sind durch Erweiterung oder Ausbau neu entstehende Wohneinheiten als energetische Sanierung (Programmnummer 151/152 sowie 430) förderfähig. Nicht als Erweiterung förderfähig sind Anbauten, die ein selbständiges neues Gebäude bilden oder durch die der Denkmalstatus des Gebäudes eingeschränkt oder aufgehoben wird.
- Wohneinheiten sind in einem abgeschlossenen Zusammenhang liegende und zu dauerhaften Wohnzwecken bestimmte Räume in Wohngebäuden, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen (Zimmer, Küche/Kochnische und Bad/WC).
- **Förderfähige Investitionskosten** sind die durch die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen unmittelbar bedingten Kosten einschließlich der Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen sowie die Kosten notwendiger Nebenarbeiten, die zur ordnungsgemäßen Fertigstellung und Funktion des Gebäudes erforderlich sind. Weitere Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen finden Sie unter www.kfw.de/455 in der Liste der förderfähigen Maßnahmen.
- Die Anforderungen an die Rechnungen finden Sie unter "Nachweis der Vorhabensdurchführung" in diesem Merkblatt.
- **Nicht gefördert werden** Maßnahmen an Ferienhäusern und -wohnungen, Wochenendhäusern sowie Pflege- und Altenwohnheime, die unter den Anwendungsbereich des Heimgesetzes (§ 1 HeimG) oder unter entsprechende Vorschriften nach den Heimregelungen der Länder fallen.

Alle Maßnahmen müssen den **technischen Mindestanforderungen** entsprechen, soweit diese zu den jeweiligen Maßnahmen Vorgaben machen. Alle Maßnahmen sind durch Fachunternehmen auszuführen. Bei Herstellung von Barrierefreiheit ist die DIN 18040-2 (Norm für den Neubau von

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Wohngebäuden) einzuhalten. Die technischen Mindestanforderungen finden Sie in der Anlage "Technische Mindestanforderungen" zu diesem Merkblatt.

Förderbereiche

Die in den folgenden Förderbereichen dargestellten Maßnahmen können jeweils einzeln oder kombiniert ohne Einschaltung eines Sachverständigen durchgeführt werden.

1. Wege zu Gebäuden und Wohnumfeldmaßnahmen

- Wege zu Gebäuden sowie regelmäßig genutzten Einrichtungen wie Stellplätze, Garagen, Sitz- und Spielplätze und Entsorgungseinrichtungen
- Umbau und Schaffung von altersgerechten Kfz-Stellplätzen sowie deren Überdachungen
- Umbau und Schaffung von Abstellplätzen für Kinderwagen, Rollatoren/Rollstühlen, Fahrradständer sowie deren Überdachungen
- sonstige Wohnumfeldmaßnahmen in bestehenden Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten

2. Eingangsbereich und Wohnungszugang

- Abbau von Barrieren und Schaffung von Bewegungsflächen
- Maßnahmen zum Wetterschutz und zum Schutz vor Wohnungseinbruch

3. Vertikale Erschließung/Überwindung von Niveauunterschieden

- Nachrüstung oder Verbesserung von Aufzugsanlagen als Anbauten oder Einbauten
- Treppenlifte oder andere ergänzende mechanische Fördersysteme
- Barrierereduzierende Umgestaltung von Treppenanlagen
- Rampen zur Überwindung von Barrieren

4. Anpassung der Raumgeometrie

- Änderung des Raumzuschnitts von Wohn- und Schlafräumen, Fluren oder Küchen
- Verbreiterung der Türdurchgänge mit Einbau neuer Türen
- Schwellenabbau
- Erschließung oder Schaffung von Freisitzen (Terrassen, Loggien oder Balkonen)

Der Einbau barrierereduzierter Fenster, Balkon- und Terrassentüren wird im Programm Energieeffizient Sanieren – Kredit (Nr. 151/152) oder Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss (Nr. 430) gefördert.

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

5. Maßnahmen an Sanitärräumen

- Anpassung der Raumgeometrie
- Schaffung bodengleicher Duschplätze
- Modernisierung von Sanitärprojekten

6. Sicherheit, Orientierung und Kommunikation

- Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit, Orientierung und Kommunikation. Dies umfasst auch Altersgerechte Assistenzsysteme (Ambient Assisted Living – "AAL" und intelligente Gebäudesystemtechnik ohne Endgeräte und Unterhaltungstechnik), z. B. für die Bedienung und Steuerung von baugebundenen Antriebssystemen oder zur Sicherheit und Gefahrenabwehr sowie Ruf-, Notruf- und Unterstützungssysteme.
- Modernisierung von Bedienelementen
- Stütz- und Haltesysteme einschließlich Maßnahmen zur späteren Nachrüstung

7. Gemeinschaftsräume, Mehrgenerationenwohnen

- Umgestaltung bestehender Gemeinschaftsräume oder Schaffung von Gemeinschaftsräumen in bestehenden Wohngebäuden ab drei Wohneinheiten

Standard Altersgerechtes Haus

Der Standard Altersgerechtes Haus wird erreicht, wenn eine einzelne oder alle Wohnungen eines Gebäudes die nachfolgenden Anforderungen (einschließlich der technischen Mindestanforderungen der jeweiligen Maßnahmen) erfüllen:

- ein altersgerechter Zugang entsprechend den Förderbereichen 1, 2 und ggf. 3,
- ein altersgerechtes Wohn- und/oder Schlafzimmer sowie eine altersgerechte Küche entsprechend Förderbereich 4,
- ein altersgerechtes Bad entsprechend Förderbereich 5 und
- die Anforderung an die Bedienelemente entsprechend Förderbereich 6.

Vor Beginn der Umbaumaßnahmen empfehlen wir eine Beratung!

- Wir empfehlen vor Durchführung der Maßnahmen eine unabhängige Beratung zur Feststellung geeigneter Maßnahmen durch Sachverständige, Wohnberatungsstellen (www.wohnungsanpassung-bag.de / www.wohnberatungsstellen.de für Nordrhein-Westfalen) oder durch eine polizeiliche Beratung (www.k-einbruch.de).

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Wie erfolgt die Einbindung eines Sachverständigen?

- Für die Durchführung der Förderbereiche 1 bis 7 empfehlen wir eine Beratung, Fachplanung, Baubegleitung und Dokumentation des Vorhabens durch einen Sachverständigen. Die Beauftragung eines Sachverständigen ist hierfür nicht erforderlich.
- Für Umbaumaßnahmen zum **Standard Altersgerechtes Haus** ist ein Sachverständiger verpflichtend. Der Sachverständige bestätigt bei Antragstellung die Planung des Vorhabens nach den Programmbedingungen dieses Merkblatts im Online-Antrag (Formularnummer 600 000 3280), begleitet die Baumaßnahmen, dokumentiert das Vorhaben, bestätigt die Einhaltung der Anforderungen und erbringt den Nachweis des Standards Altersgerechtes Haus auf dem Formular "Verwendungsnachweis Altersgerechtes Haus" (Formularnummer 600 000 3279).
- Der Sachverständige ist für Umbaumaßnahmen zum Standard Altersgerechtes Haus wirtschaftlich unabhängig zu beauftragen. Neben einer Beratung, Planung und Baubegleitung für das Vorhaben darf der Sachverständige weder in einem Inhaber-, Gesellschafts- oder Beschäftigungsverhältnis zu den bauausführenden Unternehmen oder Lieferanten stehen noch Lieferungen oder Leistungen vermitteln. Nicht unter diese Regelung fallen beim Antragsteller oder Verkäufer von umgebauten Wohneinheiten angestellte Sachverständige.

Sachverständige sind:

- nach Landesrecht Bauvorlageberechtigte insbesondere Architekten (www.bak.de) und Bauingenieure (www.bingk.de)
- öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige des Handwerkes, die die Fortbildung nach den Kriterien des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) im Bereich Barriereabbau/Barrierefreiheit in Wohngebäuden erfolgreich absolviert haben (Informationen unter: recht@zdh.de).

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Wir empfehlen mit dem Ziel der Kostenersparnis aufeinander abgestimmte Maßnahmen, insbesondere die Verknüpfung mit einer energetischen Sanierung (vgl. Programm Energieeffizient Sanieren – Kredit Nr. 151/152 oder Energieeffizient Sanieren – Investitionszuschuss Nr. 430).

Die Kombination dieses Förderprogramms mit Zuschüssen und Zulagen aus öffentlichen Förderzusagen sowie der privaten Pflegepflichtversicherung für die gleiche(n) Maßnahme(n) ist möglich, sofern deren Summe 10 % der förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigt. Bei Überschreitung dieser Grenze wird der Zuschussbetrag des KfW-Programms entsprechend anteilig

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

gekürzt. Die Förderung aus der sozialen Pflegeversicherung oder der privaten Pflege-Pflichtversicherung ist gegenüber der Zuschussförderung aus diesem Programm vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Nicht möglich ist die Kombination dieses Programms:

- mit dem Programm "Altersgerecht Umbauen – Kredit" (Programmnummer 159) oder mit einem von der KfW aus diesen Mitteln refinanzierten Programm eines Landesförderinstituts für dasselbe Vorhaben
- mit einer steuerlichen Förderung gemäß § 35 a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) für in diesem Programm geförderte Maßnahmen
- mit einer Förderung für die entsprechenden Maßnahmen gemäß Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (sog. Wohnriester)

Regelungen zur Antragstellung und Zuschussgewährung

Wie erfolgt die Antragstellung?

Sie stellen Ihren Antrag **vor Beginn des Vorhabens direkt bei der KfW**. Als Beginn eines Vorhabens gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Vorhabensbeginn. Bei Antragstellung zum förderfähigen Ersterwerb gilt der Abschluss des Kaufvertrages als Vorhabensbeginn.

Die Antragstellung erfolgt postalisch durch Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Original bei der KfW. Eine Antragstellung per Fax, E-Mail oder in Kopie ist nicht möglich, auch nicht zur Fristwahrung vorab. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen und Einhaltung aller Fördervoraussetzungen erhalten Sie postalisch eine Förderzusage von uns. Es gelten dabei die Förderbedingungen zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der KfW.

Wohneigentümergeinschaften:

Bei gemeinschaftlichen Vorhaben von Wohnungseigentümern am Gemeinschafts- und/oder Sondereigentum ist eine Antragstellung ausschließlich durch die Wohnungseigentümergeinschaft (z. B. durch den Hausverwalter oder einen anderen Vertretungsberechtigten) möglich. Zu beachten ist, dass innerhalb der Wohnungseigentümergeinschaft ausschließlich natürliche Personen als Wohnungseigentümer in diesem Programm antragsberechtigt sind. Nicht förderfähige Einheiten (z. B. Einheiten im Eigentum von juristischen Personen oder gewerblich genutzte Einheiten) sind bei den beantragten Investitionskosten anhand der jeweiligen Miteigentumsanteile herauszurechnen.

Sofern die geförderten Umbaumaßnahmen ausschließlich am Sondereigentum eines Wohnungseigentümers erfolgen, ist eine gesonderte Antragstellung durch den Wohnungseigentümer möglich.

Im Falle eines Verzichtes können Sie einen neuen Antrag für das gleiche Vorhaben (d. h. identisches Investitionsobjekt und identische Maßnahme) frühestens sechs Monate nach Eingang der Verzichtserklärung bei der KfW ("Sperrfrist") stellen. Für den neuen Antrag gelten die dann aktuellen

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Programmbedingungen einschließlich der Regelungen zum Vorhabensbeginn.

Sofern für zu erwerbende Wohneinheiten bereits eine Förderung aus den Programmen "Altersgerecht Umbauen" (Programmnummern: 159, 455) gewährt und ausgeschöpft wurde, ist eine erneute Förderung zugunsten des Ersterwerbers nicht möglich.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

Zur Antragstellung reichen Sie uns bitte folgende Unterlagen ein:

- den vollständig ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene Online-Antrag (Formularnummer 600 000 3280, www.kfw.de/455)
- eine beidseitige Kopie Ihres gültigen Ausweisdokuments (Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie Ihres Reisepasses)

Zusätzlich bei **Wohnungseigentümergeinschaften**:

- bei Zuschussbeträgen kleiner als 15.000 EUR: eine beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments der antragsunterzeichnenden Person (Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie des Reisepasses)
- bei Zuschussbeträgen ab 15.000 EUR: eine beglaubigte¹ beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments der antragsunterzeichnenden Person (Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie des Reisepasses)
- bei Zuschussbeträgen ab 15.000 EUR und Antragstellung durch eine juristische Person, die den Zuschuss in Vollmacht der Wohnungseigentümergeinschaft beantragt (z. B. Hausverwaltung): eine beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments der antragsunterzeichnenden Person (Staatsangehörige außerhalb Deutschlands: Kopie des Reisepasses)
- Liste der antragstellenden Wohnungseigentümer (natürliche Personen) mit den Angaben: Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Miteigentumsanteil
- Kopie der Vollmacht für die Antragstellung

Zusätzlich bei **Ersterwerb**ern:

- Kopie des Kaufvertragsentwurfs

Zusätzlich bei **Vermietern**:

- Anlage "De-minimis-Erklärung des Antragstellers" Formularnummer 600 000 0075 über bereits erhaltene "De-minimis"-Beihilfen

Weitere Informationen zum Antragsprozess erhalten Sie im Infocenter der KfW unter der

¹ Bitte berücksichtigen Sie, dass die Beglaubigung ausschließlich von einer Behörde oder einer anderen öffentlichen Stelle, welche ein Dienstsiegel führen darf, ausgestellt werden kann. Des Weiteren sind Beglaubigungen von Notaren oder öffentlich-rechtlichen Kirchen, z. B. durch Pfarrämter, zulässig. Beglaubigungen von Rechtsanwälten, Vereinen, Wirtschaftsprüfern, Buchprüfern, Sachverständigen, Gutachtern und Übersetzungen können hingegen nicht akzeptiert werden.

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

Telefonnummer 0800 53 99 002 (kostenfrei).

Zuschusshöhe

Mit Nachweis der Einhaltung der Programmanforderungen für den Umbau zum Standard Altersgerechtes Haus und der Durchführung der unter den Förderbereichen dargestellten Maßnahmen können folgende Investitionszuschüsse gewährt werden:

- Durchführung der einzelnen **Förderbereiche 1 bis 7:**
8 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 4.000 EUR pro Wohneinheit
- **Standard Altersgerechtes Haus:**
10 % der förderfähigen Investitionskosten, maximal 5.000 EUR pro Wohneinheit

Die förderfähigen Investitionskosten können bis maximal 50.000 EUR pro Wohneinheit bei der Durchführung von Umbaumaßnahmen bezuschusst werden.

Für alle Investitionszuschüsse gilt: Zuschussbeträge unter 300 EUR werden nicht ausgezahlt.

Nachweis der Vorhabensdurchführung

Nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens aber 36 Monate nach Zusage über die Zahlung eines Zuschusses, belegen Sie die programmgemäße Durchführung des Vorhabens wie folgt:

1. Umbaumaßnahmen für die Förderbereiche 1 bis 7:

- Das Fachunternehmen bestätigt die Einhaltung der Anforderung des Merkblatts und die Technischen Mindestanforderungen im Verwendungsnachweis für die Förderbereiche 1 bis 7 (Formularnummer 600 000 3278)

2. Standard Altersgerechtes Haus:

- Der Sachverständige prüft für den Standard Altersgerechtes Haus die förderfähigen Maßnahmen und bestätigt die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß der Anlage "Technische Mindestanforderungen" auf dem Formular "Verwendungsnachweis Altersgerechtes Haus" (Formularnummer 600 000 3279).
- Der Zuschussnehmer bestätigt die Vorhabensdurchführung für den Standard Altersgerechtes Haus sowie die Höhe der Kosten zu den vom Sachverständigen bestätigten förderfähigen Maßnahmen im Formular "Verwendungsnachweis Altersgerechtes Haus" und reicht das von ihm und dem Sachverständigen unterschriebene Formular bei der KfW ein.

Es sind die Rechnungskopien für die Umbaumaßnahmen für die Förderbereiche 1 bis 7 als auch für den Standard Altersgerechtes Haus einzureichen. Die Rechnungen (siehe unter "Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers") müssen die förderfähigen Maßnahmen, die Arbeitsleistung sowie die Adresse des Investitionsobjektes ausweisen und in deutscher Sprache ausgefertigt sein. Rechnungen über förderfähige Maßnahmen sind unbar zu begleichen und die entsprechenden Belege (z. B. Kontoauszüge) als Zahlungsnachweis aufzubewahren.

Beim Ersterwerb: Anstelle von Rechnungen ein Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und –kosten und dem Datum des Kaufvertragsabschlusses (mindestens

Altersgerecht Umbauen - Investitionszuschuss

durch eine Bestätigung des Verkäufers)

Wie erfolgt die Auszahlung?

Ist die Investitionsmaßnahme abgeschlossen, so belegen Sie uns die programmgemäße Durchführung des Vorhabens, wie im Abschnitt "Nachweis der Vorhabensdurchführung" aufgeführt. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt drei Monate nach Prüfung und Anerkennung der eingereichten Unterlagen zur Quartalsmitte oder zum Quartalsultimo.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers

Innerhalb von 10 Jahren nach Zuschusszusage sind von Ihnen aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen:

- Alle relevanten Nachweise der Einhaltung der Fördervoraussetzungen inklusive der Originalrechnungen und Nachweise über die geleisteten Zahlungen
- Beim Ersterwerb: Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und –kosten sowie Datum des Kaufvertragsabschlusses (mindestens durch eine Bestätigung des Verkäufers)
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Fachunternehmer oder beim Altersgerechten Haus vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabenbegleitung)

Die KfW behält sich eine Vor-Ort-Kontrolle der geförderten Gebäude/Maßnahmen vor.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Weitergehende Informationen zu diesem Förderprogramm

Weitergehende Informationen zu diesem Programm (Beispiele, häufige Fragen etc.) finden Sie im Internet unter www.kfw.de/455 und www.kfw.de/barrierereduzierung

Anlagen

- "Technische Mindestanforderungen"
- "Liste der förderfähigen Maßnahmen"